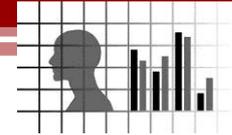


Schwierige Behandlungsverläufe aus der Sicht der Qualitätssicherung

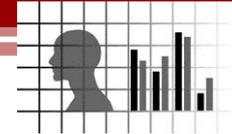
Frau Sylvette Hinz

Leiterin des Kriminologischen Dienstes
des Freistaates Sachsen

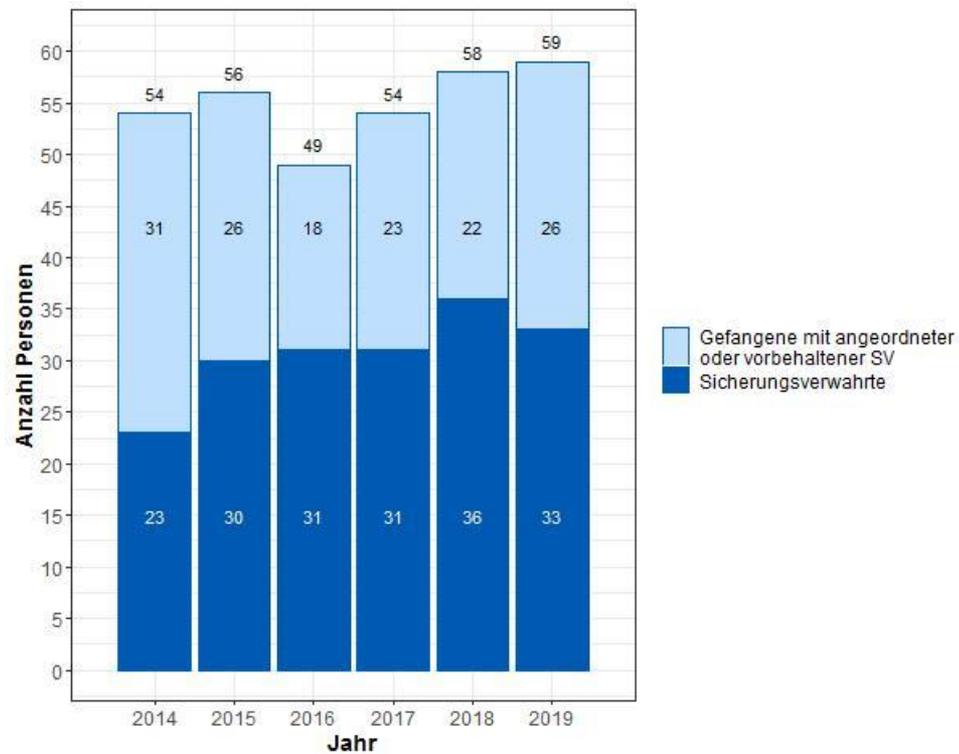


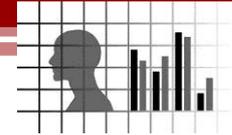
ein kleiner statistischer Überblick

- Stichtag 31.3.2019 Sachsen
 - 33 Sicherungsverwahrte
 - 26 Inhaftierte mit angeordneter oder vorbehaltener SV
 - seit 2014:
 - Anstieg der Fallzahlen
 - 8 Untergebrachte aus Sicherungsverwahrung entlassen
 - 3 Gefangene vor Antritt der Sicherungsverwahrung entlassen
 - 2 Untergebrachte verstorben

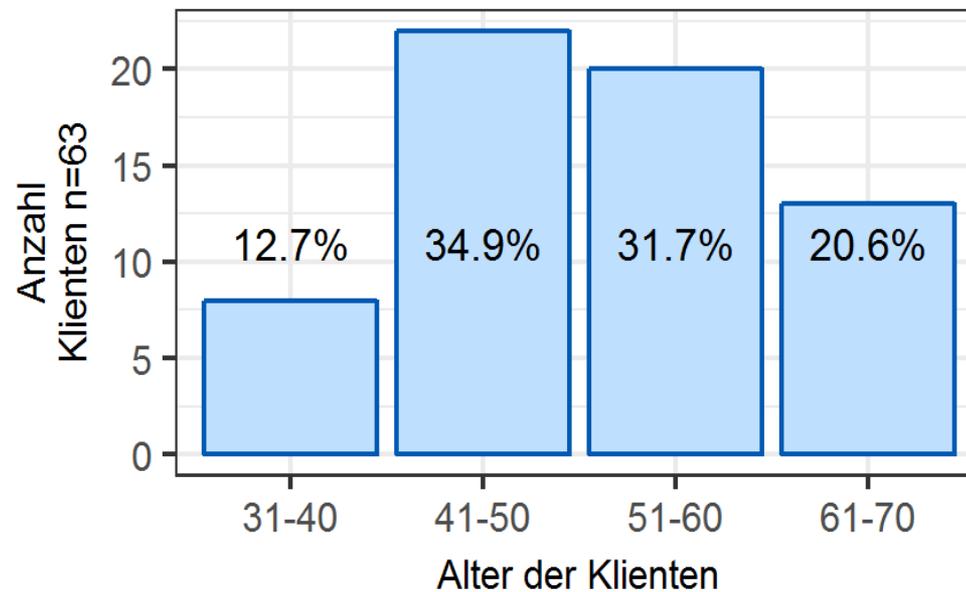


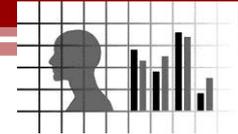
Entwicklung der Belegung





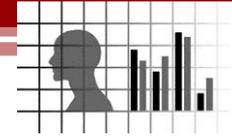
Alter der (a)SVer



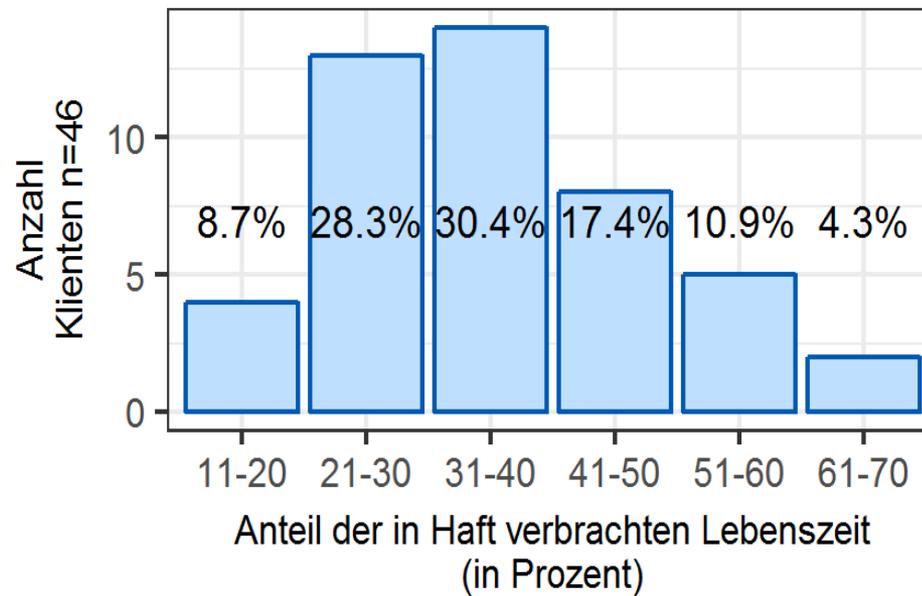


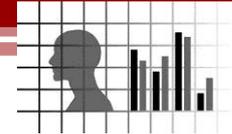
Anlassdelikte

–	Gewalt:	Gewalt:	Summe
	ja	nein	
Sexual: ja	32	14	46
Sexual: nein	15	1	16
Summe	47	15	62



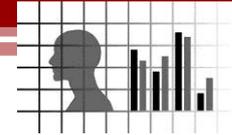
Lebenszeit in Haft (ohne andere institutionelle Unterbringungen)





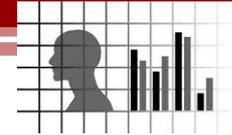
Fallbeispiel 1 Herr M.

- 51-jähriger Mann
- 1996 zum ersten Mal wegen sex. Missbrauch verurteilt
- Modus Operandi: Grooming; männliche Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen; 9-12 Jahre alt; „väterliches“ Versorgen
- nach vorhergehenden Verurteilungen Behandlung im Maßregelvollzug und Sozialtherapie – stets mit guter Prognose entlassen



Fallbeispiel 1 Herr M.

- arbeitet immer gut mit, ist zuvorkommend, gute soziale Kompetenzen, setzt sich mit seinen Straftaten auseinander, ist einsichtig und zeigt Reue, nimmt nun auch ein triebdämpfendes Mittel ein, was gut anschlägt – er hat keine sexuell devianten Fantasien mehr
- Stand heute: 11 Gutachten (sowohl Schuldfähigkeit als auch Prognose)



Auszüge aus Gutachten

2001

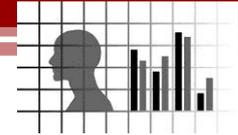
keine ausgeprägte Pädophilie

identifiziert sich sehr stark mit Therapie

setzt sich ganz intensiv mit Tat auseinander

übernimmt voll die Verantwortung

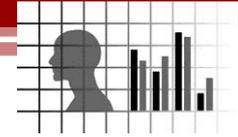
Empfehlung: vorzeitige Entlassung nach Absolvierung der Sozialtherapie



Auszüge aus Gutachten

2005

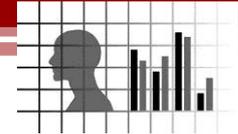
hat keine "klassische" Pädophilie aber eine
histrionische Persönlichkeitsstörung
Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt
Empfehlung: Maßregel § 63 StGB



Auszüge aus Gutachten

2007

die Schlüsse des Vorgutachters sind falsch
Voraussetzungen für Maßregel liegen nicht vor
unveränderter Verlauf seit 1996
Empfehlung: Beendigung der Maßregel



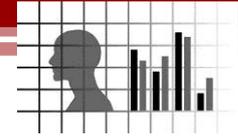
Auszüge aus Gutachten

2016

setzt sich intensiv mit Taten auseinander

hat alle angebotenen Behandlungen engagiert mitgemacht

Empfehlung: fortgesetzte & abschließende Sozialtherapie,
danach ist es sehr möglich, dass er entlassen werden kann

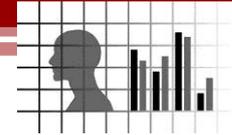


Auszüge aus Gutachten

2017

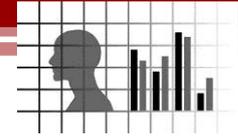
die für möglich gehaltene Entwicklung ist nicht eingetreten

Empfehlung: Antritt der SV



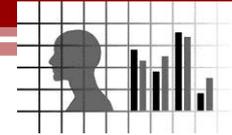
Fallbeispiel 2 Herr H.

- 55-jähriger Mann
- 1987 erste Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen
- weitere 10 Einträge BZR, polytrope Kriminalität
- gesteht während der Haft in anderer Sache einen Mord, Verdeckung eines Tage andauernden sexuellen Missbrauchs nach Entführung eines Jungen
- in Haft mehrere Vergewaltigungen, Körperverletzungen etc.
- aktuell: Lebenslange Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung



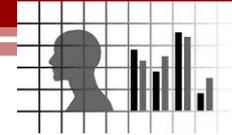
Fallbeispiel 2 Herr H.

- Diagnostik:
 - kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, narzisstischen und paranoiden Merkmalen
 - schwerwiegende Beeinträchtigung der Ich-Funktionen
 - geringes Strukturniveau
 - frühe Traumatisierungen



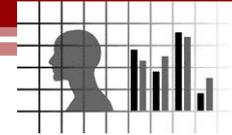
Fallbeispiel 2 Herr H.

- Verlauf:
 - Herr H. möchte nicht entlassen werden
 - hoch kränkbar, beleidigend, impulsiv
 - stellt immer neue (unerfüllbare) Forderungen, unter welcher Bedingungen er mitwirken würde
 - vertrauenswürdige Ansprechpartner sind ihm wichtig für seine Launen und Anliegen
 - in Hochstresssituationen gibt er schriftlich sein Todesdatum bekannt – erpresst damit Suizidprophylaxe



Der Versuch einer Einordnung

- 3 Typen:
 - Klient kann und will
 - Klient kann aber will nicht
 - Klient kann nicht (wobei der Wille nicht zählt)
- Beschreibung anhand von 10 Merkmalen:
z.B. Kohärenz der Lebensgeschichte; Beziehungs- und Empathiefähigkeit; Schwere der Strukturstörung; Ressourcen; Hospitalisierung



BEWÄHRUNGSHILFE

Soziales • Strafrecht • Kriminalpolitik

Hochrisikotäter

Stefan Suhling • Jacqueline Marquardt

Was wirkt in der ambulanten justiziellen Arbeit mit „Hochrisikotätern“?

Sy:

Di:

W:

So:

au:

Sylvette Hinz • Maja Meischner-Al-Mousawi • Sven Hartenstein

Diagnostik und Behandlung von Hochrisikotätern in Sachsen

Stefan Bock

10 Jahre Fachberatung Risikomanagement in Niedersachsen

Aus der Praxis

Helga Ihm • Rita Steffes-enn • Michaela Schätz

Tathergangsbetrachtung und Risikomanagement im Bereich schwerer sexueller Gewalttaten

Einzelbeitrag

Astrid Sängler

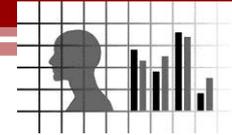
Zur Bildungssituation weiblicher Inhaftierter in verschiedenen europäischen Ländern

Gesetzgebung und Rechtsprechung

Mario Bachmann

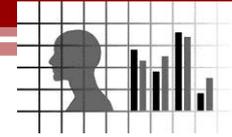
Aus der Rechtsprechung in Strafsachen

Forum Verlag Godesberg / 65. Jahr / 2018 / Heft 2



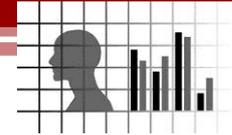
Der Versuch einer Einordnung

- Beispiel für „Klient kann nicht“ Fall 2
 - durch frühe Traumatisierung Basis für Beziehungsfähigkeit nicht vorhanden und nicht entwickelbar
 - dadurch und durch erhebliche psychopathologische Symptome ist Beziehung zum Therapeuten nur bedingt und oft nur für kurze Zeit haltbar
 - in Persönlichkeit sind wenig gesunde Anteile, durchaus vorhandene Ressourcen sind nicht ausbaubar



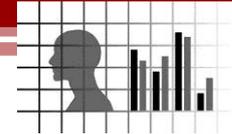
Der Versuch einer Einordnung

- Beispiel für „Klient kann nicht“ Fall 1
 - Aufbau der Grundstruktur der Persönlichkeit/Identität ist frühkindlich gestört
 - eine Innenschau/Reflexion ist auch unter Anleitung des Therapeuten nicht möglich oder unerträglich
 - die sexuelle Identität (Pädophile Ausrichtung) ist nicht Teil der Person „darüber sprechen, als wäre es jemand anderes“



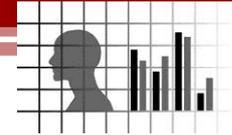
Was nun

- wir können basale Grundlagen für eine Therapie nicht „herstellen“, wenn sie nicht vorhanden sind
- wir können keine entwicklungspsychologisch betrachtet frühkindlichen Anlagen auffüllen oder psychophysiologisch zugefügte Schäden kitten
- wir können aber den Entwicklungsspielraum akzeptieren, für Angebote zum Stützen sorgen, Grenzen setzen und den Rahmen einer Unterbringung bieten, der ethisch vertretbar ist



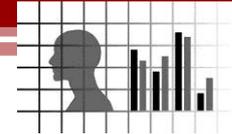
Zusammenfassung

- zunehmend schwierige Behandlungsverläufe in der Sicherungsverwahrung mit ausgeprägten Therapiehemmnissen
- ein Mehr desselben ist nicht aussichtsreich
- der Behandlungsgedanke des Gesetzgebers stößt in der Praxis an Grenzen



Zusammenfassung

- in Diskurs treten: wie zwischen Opferschutz (Rückfallrisiko) und dem Anspruch auf Freiheit des Einzelnen eine Balance zu finden ist
- wie wird Freiheit definiert und welche Formen der Betreuung und ethisch vertretbaren Unterbringung sind rechtlich und gesellschaftlich akzeptabel



„Ich kann mir nicht vorstellen, dass man da viel machen kann, naja, vielleicht ein bisschen. Ganz tief in ihrem Inneren bleiben sie doch böse... Oder?“

Yuma-Filipe, 11 Jahre